



GRUNDSÄTZE FÜR

PROFESSURVERTRETUNGEN

AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

Stand: 06/2021



Allgemeines

Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung einer Professur eine*n Vertreter*in mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus dieser Stelle beauftragen (§ 39 Hochschulgesetz (HG)). Der*die Professurvertreter*in nimmt während des beauftragten Zeitraumes die gesamten Aufgaben der zu vertretenden Professur im Bereich der Forschung, Lehre und Selbstverwaltung wahr.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, was dies im Einzelnen bedeutet:



THEMENBEREICH	REGELUNG
Einstellungs- voraussetzungen	Die*Der Professurvertreter*in muss die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG erfüllen.
Rechtsverhältnis	Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Sie begründet kein Dienstverhältnis (§ 39 Abs. 2 HG) und wird im Wege eines Vertretungsauftrages übertragen. Durch die Beauftragung wird weder ein Arbeits-/Dienstvertrag geschlossen noch ein Beamtenverhältnis begründet.
	Das Rechtsverhältnis endet mit dem in der Beauftragung genannten Zeitpunkt, ohne dass es eines Widerrufs der Beauftragung bedarf; im Übrigen kann die Beauftragung jederzeit durch die*den Präsident*in der Universität Paderborn widerrufen werden. Die Beauftragung unterfällt grundsätzlich den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Professurvertreter*innen werden in der Regel für höchstens zwei Semester beauftragt.
Titelführung	Während des Dauer der Professurvertretung ist der*die Professurvertreter*in berechtigt den Titel "Professurvertreter*in" zu führen. Die Bezeichnung "Professor*in" darf während der Professurvertretung nicht geführt werden.
Besoldung	Die Bezahlung richtet sich i. d. R. nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur (Besoldungsgruppe W2 oder W3). Darüber hinaus werden weitere Vergütungsbestandteile in Anlehnung an die beamtenrechtliche Besoldung gezahlt, wie z.B. der Familienzuschlag. Leistungsbezüge werden nicht gewährt.
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	Für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz, sofern die Professurvertreter*in nicht unter Erteilung eines großen erweiternden Gewährleistungsbescheides aus einem Beamtenverhältnis an die Universität Paderborn beurlaubt ist.
Unfallfürsorge	Bezüglich der Unfallfürsorge unterliegt das Rechtsverhältnis der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Das Landesbeamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.





THEMENBEREICH	REGELUNG
Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung nach Ablauf der Vertretung	Aus § 27 Abs. 1 Ziffer 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III ergibt sich, dass bei Professurvertreter*innen, die <u>nicht</u> aus einem Beamtenverhältnis unter Erteilung eines großen erweiternden Gewährleistungsbescheides beurlaubt sind, keine Versicherungsfreiheit vorliegt. Somit unterfallen diese Personen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.
	Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit gem. § 38 Abs. 1 SGB III ist im Beauftragungsschreiben ein entsprechender Passus aufgenommen.
Versicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL)	Für die Zeit der Professurvertretung kann gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Versicherungspflicht zur VBL (Versicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) begründet werden. Insbesondere bei einer Beurlaubung aus einem Beschäftigungsverhältnis, in dem eine (tarifliche oder arbeitsvertraglich) begründete Pflicht zur Versicherung bei der VBL schon bestand, wird gem. § 26 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Versicherungspflicht zur VBL begründet. Weitere Informationen sowie die Satzung der VBL unter: https://nrw.vblportal.de/
Beihilfe	Die Beihilfenverordnung NRW findet Anwendung, soweit Professurvertreter*innen unter Erteilung eines großen erweiternden Gewährleistungsbescheides aus einem Beamtenverhältnis an die Universität Paderborn beurlaubt sind. Fragen im Zusammenhang mit der Beihilfe beantwortet die Beihilfestelle.
Mitgliedschaftliche Rechtsstellung	Professurvertreter*innen (§ 39 Abs. 2 HG), die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
Gremientätigkeit	Professurvertreter*innen können an der Gremientätigkeit teilnehmen, sofern diese keine Wahl voraussetzt. Z.B. keine Gremientätigkeit im Senat, Fakultätsrat, Berufungskommission, usw.



THEMENBEREICH	REGELUNG
Vorgesetztenfunktion	Während der Beauftragung üben die Professurvertreter*innen die Vorgesetztenfunktion gegenüber dem im Bereich befindlichen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal aus. Mit der Beendigung der Beauftragung endet die Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal. Werden im Rahmen der Professurvertretung Personalmaßnahmen beantragt, die über den Beauftragungszeitraum hinausgehen, ist die Absicherung der Stellen bzw. Finanzierungen im Vorfeld durch die*den Dekan*in sicherzustellen.
Drittmittelprojekte	Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Einzelheiten sind in § 71 HG NRW geregelt. Werden im Rahmen der Professurvertretung Forschungsprojekte beantragt bzw. bewilligt, die über den Beauftragungszeitraum hinausgehen, ist im Vorfeld mit der Fakultät, insb. der*dem Dekan*in eine Absprache vorzunehmen, wie das jeweilige Forschungsvorhaben nach Beendigung der Beauftragung der Professurvertretung durchgeführt werden soll.
Erfindungen und Patente	Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) definiert in § 4 Diensterfindungen als die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachten Erfindungen, die entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen. Ob Diensterfindungen maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Anforderungen sind hoch, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Tätigkeit bestehen muss.
Zugriff auf Konten (Abrechnungsobjekte), Beschaffungen	Während der Wahrnehmung der Professurvertretung ist der Zugriff auf Konten (Abrechnungsobjekte) nur nach Abstimmung mit der*dem Dekan*in möglich. Dieser Zugriff auf die Konten (Abrechnungsobjekte) entfällt mit dem Ausscheiden aus der Professurvertretung.
Nebentätigkeiten	Die Beschäftigung an der Universität Paderborn gilt als Hauptbeschäftigung. Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die außerhalb der Professurvertretung gegen Entgelt ausgeübt wird. Dazu zählen jede Gegenleistung in Geld oder geldwertigen Vorteilen. Nebentätigkeiten dürfen ohne vorherige Anzeige nicht ausgeübt werden. Bei Professurvertretungen finden im Wesentlichen die für Professor*innen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung. Weitere Informationen sowie Vordrucke zur Beantragung / Anzeige einer Nebentätigkeit sind ebenfalls unter: https://www.uni-paderborn.de/zv/4-2/beamte/allgemeine-informationen-im-beamtenverhaeltnis/nebentaetigkeit-1 abrufbar.





THEMENBEREICH	REGELUNG
Bereitstellung von Ressourcen der Hochschule	Nutzbar sind die allgemein jedem Hochschulangehörigen zugänglichen und vorhandenen Ressourcen (z.B. akademische Büchereien, Archive, Sammlungen usw.).
Dienstreisen / Reisen	Dienstreisen müssen mit den entsprechenden Vordrucken (abrufbar im Internet auf der Seite "Zentrale Hochschulverwaltung", Formulare (Thematisch), Personalangelegenheiten allgemein; Link: http://www.uni-paderborn.de/zv/formulare-thematisch/) nach Absprache mit der*dem Dekan*in rechtzeitig vor Antritt beantragt werden und dürfen (u.a. auch aus versicherungstechnischen Gründen) erst nach der Genehmigung angetreten werden. Zuständig für die Genehmigung der Dienstreisen ist die Reisekostenstelle der Universität Paderborn im Sachgebiet 4.1 des Personaldezernats. Für Fragen zum Thema Dienstreisen steht das Personaldezernat – Sachgebiet 4.1 zur Verfügung.
Umzugskosten / Trennungsentschädigung	Bei der Beauftragung scheidet die Zusage der Umzugskostenvergütung aus. Trennungsentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) kann auf Antrag in Form einer monatlichen Pauschalzahlung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (in der Regel bei Anwesenheit in der Universität Paderborn an 4 Tagen pro Woche, getrennte Haushaltsführung). Die Ausschlussfrist für die Beantragung beträgt 6 Monate. Zuständig hierfür ist das Personaldezernat – Sachgebiet 4.1.
Urlaub	Der Erholungsurlaubsanspruch erfolgt in Anlehnung an die professoralen Regelungen. Gleichwohl muss das wissenschaftliche Personal, welches im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist, den Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen (vgl. § 121 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW). Die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Bereich. Für Fragen zum Thema Erholungsurlaub steht das Personaldezernat – Sachgebiet 4.3 zur Verfügung.
Vermögenswirksame Leistungen	Professurvertreter*innen erhalten vermögenwirksame Leistungen wie die Beamt*innen der Universität Paderborn.
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf stehen grundsätzlich auch Professurvertreter*innen zur Verfügung. Informationen hierzu finden Sie hier.

Bei Fragen zur Professurvertretung steht Ihnen das <u>Personaldezernat - Sachgebiet 4.2</u> gern zur Verfügung.